**Änderung der Wertgrenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen**

Ab dem 1. Januar 2021 bis zum 1. Januar 2022 gilt die „neue“ Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - Ausgabe 2019 - zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie (**Auftragswerteverordnung - AwVO) vom 10. Dezember 2020 (GBl. LSA Nr. 49/2020, S. 724).**

Im Vergleich zur bis zum 1. Januar 2021 geltenden AwVO enthält die „neue“ Verordnung zwei Änderungen:

1. für die Beschaffung von Dienst- und Lieferleistungen und von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von **5.000 Euro** ohne Umsatzsteuer ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein **Direktkauf** zulässig.
2. Für Bau-Aufträge ab 10.000 Euro Nettoauftragswert sind mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Drei Angebote müssen jetzt nicht mehr vorgelegt werden, es reichen drei versendeten Nachweise der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass für die Bestimmung einer rechtmäßigen Vergabeart ein Gesamtauftragswert maßgebend ist und nicht der geschätzte Beschaffungswert einer einzelnen Leistung.

Alle weiteren Regelungen sind inhaltsgleich mit der bis zum 1. Januar 2021 geltenden AwVO:

Für Dienst- und Lieferleistungen (Anwendungsbereich der VOL/A) sind freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen bis zu einem geschätzten Nettoauftragswert unterhalb von 214.000 EUR zulässig.

Für Bauleistungen (Anwendungsbereich der VOB/A) sind:

- freihändige Vergaben bis zu einem geschätzten Nettoauftragswert unterhalb von 2,5 Mio. EUR und

-   beschränkte Ausschreibungen mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Nettoauftragswert unterhalb von 5,35 Mio. EUR

zulässig.

Bitte beachten Sie, dass trotz der geänderten Wertgrenzen:

- der Nettogesamtauftragswert entsprechend den Gesamtkosten des Projektes nach § 3 VgV zu schätzen ist, hier ist keine losweise Betrachtung möglich;

- eine Eignungsprüfung der infrage kommenden Firmen im Vorfeld des Vergabeverfahrens durchzuführen ist;

- unter den Unternehmen möglichst gewechselt werden soll;

- alle weiteren im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachtenden Vorschriften unverändert fort gelten,

- insbesondere die Vorgaben des Landesvergabegesetzes (mit Formularen, Erklärungen und Informationspflichten) ab einem Nettogesamtauftragswert von 25.000 EUR (Liefer- und Dienstleitungen) bzw. 50.000 EUR (Bauleistungen) zu erfüllen sind;

- die Information zu beabsichtigten beschränkten Ausschreibungen gem. § 20 Abs. 4 VOB/A 2019 sowie die nachträgliche Bekanntgabe der Aufträge zu freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 19 Abs. 2 VOL/A 2009 bzw. § 20 Abs. 3 VOB/A 2019 zu veröffentlichen ist;

- insbesondere die Prüfung des Vorliegens einer möglichen Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu beachten und entsprechend ausführlich zu dokumentieren ist.